



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 17.12.2015

Kontrollen bei der Firma Bayern-Ei: Einhaltung von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen durch bayerische Behörden

Die bisher bekannt gewordenen Zustände bei der Firma Bayern-Ei im Jahr 2014 werfen viele Fragen auf. Eine genauere Überprüfung des Regierungs- und Behördenhandelns im Vorfeld und während des bayerischen Salmonellen-Skandals kann den Verdacht wecken, dass Rechtsnormen und Vorgaben von Behörden teilweise nicht eingehalten wurden. Besonders fragwürdig erscheint dabei der Umgang mit dem „Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung“ (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 des Freistaats Bayern, der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften“ (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) vom 3. Juni 2008 und der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit, der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern vom 23. April 2012 über die „Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. a) Seit wann gilt das „Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung“ im Freistaat Bayern?
 - b) Wurden die Vorgaben dieses Gesetzes von den für Verbraucherschutz und Lebensmittelkontrolle zuständigen bayerischen Behörden, insbesondere von den mit der Kontrolle der Betriebe der Firma Bayern-Ei im Landkreis Straubing-Bogen befassten Behörden, im Jahr 2014 eingehalten?
 - c) Wie wird die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes durch bayerische Behörden von der Staatsregierung und den übergeordneten Behörden überprüft und die Dienstaufsicht diesbezüglich ausgeübt?
2. a) Wie wurde in den letzten 5 Jahren insbesondere der in Art. 22 geforderte „Wechsel des Kontrollgebietes“ im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Straubing-Bogen praktisch durchgeführt?
 - b) Wie oft wechselte der derzeit wegen der Vorfälle bei der Firma Bayern-Ei in Untersuchungshaft befindliche

- Amtsveterinär des Landratsamtes Straubing-Bogen das „Kontrollgebiet Bayern-Ei“ in den Jahren 2010 bis 2015?
- c) Wie lange war der unter 2 b genannte Amtsveterinär in den Jahren 2010 bis einschließlich 2015 ohne Unterbrechung und Wechsel des Kontrollgebietes jeweils für die Firma Bayern-Ei zuständig?
3. a) Wie oft wechselten alle anderen mit der Firma Bayern-Ei befassten Amtsveterinäre und Lebensmittelkontrolleure in den Landkreisen Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau und Deggendorf in den Jahren 2010 bis 2015 dieses ‚Kontrollgebiet‘?
 - b) Wie lange waren die unter 3 a genannten Amtsveterinäre und Lebensmittelkontrolleure in den Jahren 2010 bis einschließlich 2015 ohne Unterbrechung und Wechsel des Kontrollgebietes jeweils für die Firma Bayern-Ei zuständig?
 - c) Was waren die jeweiligen Ursachen für unterlassene Wechsel des Kontrollgebietes in den unter 3 a bzw. 3 b angesprochenen Fällen?
 4. a) Seit wann ist die AVV RÜb im Freistaat Bayern zu beachten?
 - b) Wurden die Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift von den für Verbraucherschutz und Lebensmittelkontrolleure zuständigen bayerischen Behörden, insbesondere von den mit der Kontrolle der Betriebe der Firma Bayern-Ei im Landkreis Straubing-Bogen befassten Behörden, im Jahr 2014 eingehalten?
 - c) Wie wird die Einhaltung der Vorgaben der AVV RÜb durch bayerische Behörden von der Staatsregierung und den übergeordneten Behörden überprüft und die Dienstaufsicht diesbezüglich ausgeübt?
 5. a) Wie wurde in den letzten 5 Jahren insbesondere die in § 7 formulierte Vorgabe zur Anwendung des „Vier-Augen-Prinzips“ im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Straubing-Bogen praktisch durchgeführt?
 - b) Wie oft wurde im Landkreis Straubing-Bogen die Firma Bayern-Ei in den Jahren 2010 bis 2015 im „Vier-Augen-Prinzip“ durch die zuständigen Amtsveterinäre und Lebensmittelkontrolleure kontrolliert?
 - c) Welche Ergebnisse erbrachten die unter 5 b genannten Kontrollen im „Vier-Augen-Prinzip“ bei der Firma Bayern-Ei im genannten Zeitraum?
 6. a) Wie oft wendeten die mit der Firma Bayern-Ei befassten Amtsveterinäre und Lebensmittelkontrolleure in den Landkreisen Dingolfing-Landau und Deggendorf in den Jahren 2010 bis 2015 das „Vier-Augen-Prinzip“ bei der Firma Bayern-Ei an?
 - b) Welche Ergebnisse erbrachten die unter 6 a genannten Kontrollen im „Vier-Augen-Prinzip“?
 - c) Welche Umstände haben die zuständigen Behörden in den Landkreisen Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau

und Deggendorf an einer häufigeren Anwendung des „Vier-Augen-Prinzips“ in den Jahren 2010 bis 2015 gehindert?

7. a) Seit wann sind die Vorgaben der „Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit, der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern“ über die „Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ vom 23. April 2012“ im Freistaat von den Behörden einzuhalten?
- b) Wie bringt die Staatsregierung die Vorgaben dieser Bekanntmachung mit dem Handeln der zuständigen Behörden im Fall Bayern-Ei im Jahr 2014, insbesondere die unter Punkt 3 genannten Anweisungen zur „Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht einer Straftat gegen Vorschriften des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts“, in Einklang?
- c) An welchem Datum wurden die in der Bekanntmachung unter Punkt 2 genannten „Gemeinsamen Besprechungen“ in den Jahren 2012 bis 2015 jeweils durchgeführt?
8. a) Wer nahm an den unter 7 c genannten Besprechungen jeweils teil (bitte Auflistung von Ort, Anlass und Teilnehmern; Letztere unter Nennung des jeweiligen Ministeriums bzw. der jeweiligen Behörde, Funktion, Amtsbezeichnung/Dienstgrad/Rang)?
- b) Welche Ergebnisse zeitigten diese unter 8 a aufgeführten Besprechungen jeweils (bitte Auflistung nach Jahren)?
- c) Wie wird die Einhaltung der Vorgaben der unter 7 a genannten Gemeinsamen Bekanntmachung durch bayerische Behörden von der Staatsregierung und den übergeordneten Behörden überprüft und die Dienstaufsicht diesbezüglich ausgeübt?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 16.02.2016

1. a) **Seit wann gilt das „Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung“ im Freistaat Bayern?**

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003, GVBl S. 452, ber. S. 752, ist seit 01.08.2003 in Kraft.

- b) **Wurden die Vorgaben dieses Gesetzes von den für Verbraucherschutz und Lebensmittelkontrolle zuständigen bayerischen Behörden, insbesondere von den mit der Kontrolle der Betriebe der Firma**

Bayern-Ei im Landkreis Straubing-Bogen befassten Behörden, im Jahr 2014 eingehalten?

Nach Angabe der für die Aufsicht zuständigen Regierung von Niederbayern wurden die Vorgaben vom Landratsamt Straubing-Bogen eingehalten.

- c) **Wie wird die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes durch bayerische Behörden von der Staatsregierung und den übergeordneten Behörden überprüft und die Dienstaufsicht diesbezüglich ausgeübt?**

Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des GDVG in Bezug auf die Veterinäraufgaben und die Lebensmittelüberwachung erfolgt im Rahmen des dreistufigen Verwaltungsaufbaus im Wege der allgemeinen Aufsicht.

2. a) **Wie wurde in den letzten 5 Jahren insbesondere der in Art. 22 geforderte „Wechsel des Kontrollgebiets“ im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Straubing-Bogen praktisch durchgeführt?**

Siehe Antwort zu Frage 3 a.

- b) **Wie oft wechselte der derzeit wegen der Vorfälle bei der Firma Bayern-Ei in Untersuchungshaft befindliche Amtsveterinär des Landratsamtes Straubing-Bogen das „Kontrollgebiet Bayern-Ei“ in den Jahren 2010 bis 2015?**

Der letzte Zuständigkeitswechsel erfolgte im September 2010.

- c) **Wie lange war der unter 2 b genannte Amtsveterinär in den Jahren 2010 bis einschließlich 2015 ohne Unterbrechung und Wechsel des Kontrollgebietes jeweils für die Firma Bayern-Ei zuständig?**

Der unter 2 b genannte Amtstierarzt war seit September 2010 zuständig.

3. a) **Wie oft wechselten alle anderen mit der Firma Bayern-Ei befassten Amtsveterinäre und Lebensmittelkontrolleure in den Landkreisen Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau und Deggendorf in den Jahren 2010 bis 2015 dieses ‚Kontrollgebiet‘?**

Landratsamt Deggendorf:

Bei den Amtstierärzten fand im Tierseuchenbereich kein Wechsel statt, im Lebensmittelbereich wurde im Jahr 2011 gewechselt.

Bei den Lebensmittelkontrolleuren wurde im Jahr 2010 gewechselt.

Landratsamt Dingolfing-Landau:

Bei den Amtstierärzten erfolgte die letzte turnusmäßige Rotation im Fachbereich Fleischhygiene und Lebensmittel im Jahr 2011. Aufgrund der personellen Neustrukturierung (Neuanstellung eines Amtstierarztes nach dem Tod einer Amtstierärztin) und der daraus resultierenden Neuverteilung der Aufgabengebiete erfolgte die nächste Rotation bereits im Jahr 2015.

Bei den Lebensmittelkontrolleuren fand der letzte Wechsel im Jahr 2010 statt.

Landratsamt Straubing-Bogen:

Der Amtstierarzt wechselte im Jahr 2010.

Die Lebensmittelkontrolleure wechselten im Jahr 2012 bzw. im Jahr 2013. Bei den Lebensmittelkontrolleuren war

vor 2012 eine Person drei Jahre zuständig, danach aufgrund Personalwechsels ca. 1 ½ Jahre und von 2013 bis 2015 ca. 2 Jahre.

b) Wie lange waren die unter 3 a genannten Amtsveterinäre und Lebensmittelkontrolleure in den Jahren 2010 bis einschließlich 2015 ohne Unterbrechung und Wechsel des Kontrollgebietes jeweils für die Firma Bayern-Ei zuständig?

Landratsamt Deggendorf:

Siehe Antwort zu Frage 3 a.

Landratsamt Dingolfing-Landau:

Siehe Antwort zu Frage 3 a.

Landratsamt Straubing-Bogen:

Siehe Antwort zu Frage 3 a.

c) Was waren die jeweiligen Ursachen für unterlassene Wechsel des Kontrollgebietes in den unter 3 a bzw. 3 b angesprochenen Fällen?

Der Zeitrahmen für den Wechsel des Kontrollgebiets wurde jeweils eingehalten.

4. a) Seit wann ist die AVV RÜb im Freistaat Bayern zu beachten?

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften (AVV RÜb) ist seit 12.06.2008 in Kraft.

b) Wurden die Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift von den für Verbraucherschutz und Lebensmittelkontrolle zuständigen bayerischen Behörden, insbesondere von den mit der Kontrolle der Betriebe der Firma Bayern-Ei im Landkreis Straubing-Bogen befassten Behörden, im Jahr 2014 eingehalten?

Nach Angabe der Regierung von Niederbayern wurden die Vorgaben im Landkreis Straubing-Bogen im Jahr 2014 eingehalten.

c) Wie wird die Einhaltung der Vorgaben der AVV RÜb durch bayerische Behörden von der Staatsregierung und den übergeordneten Behörden überprüft und die Dienstaufsicht diesbezüglich ausgeübt?

Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der AVV RÜb erfolgt wie bei den anderen durch die bayerischen Behörden einzuhaltenden Vorschriften des Lebensmittelrechts im Wege der allgemeinen Aufsicht sowie auch im Rahmen von Audits bei den Kreisverwaltungsbehörden.

Zu den insoweit angewendeten aufsichtlichen Mitteln gehören insbesondere die Durchführung gemeinsamer Dienstbesprechungen sowie je nach Bedarf die Durchführung gemeinsamer Kontrollen der Kreisverwaltungsbehörden mit den Regierungen, Sachstandsabfragen, Einsichtnahme in Vorgänge oder die Bildung von Arbeitskreisen.

Im Rahmen der Auditierung der nachgeordneten Behörden wird überprüft und bewertet, ob die Vorgaben des gemäß AVV RÜb etablierten Qualitätsmanagementsystems allgemein eingehalten werden. Alle bayerischen Kontrollbehörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes werden innerhalb von 5 Jahren mindestens einmal in allen fachli-

chen Bereichen auditiert. Audits im gesundheitlichen Verbraucherschutz sind in Bayern Bestandteil der Behördenaufsicht.

5. a) Wie wurde in den letzten 5 Jahren insbesondere die in § 7 formulierten Vorgabe zur Anwendung des „Vier-Augen-Prinzips“ im Zuständigkeitsbereich des Landratsamts Straubing-Bogen praktisch durchgeführt?

Die Vorgabe wurde nach Auskunft der für die Aufsicht zuständigen Regierung von Niederbayern im Bereich der Lebensmittelkontrollen grundsätzlich erfüllt (grundsätzlich gemeinsame Kontrollen von Lebensmittelkontrolleuren, Amtstierarzt bzw. Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit).

b) Wie oft wurde im Landkreis Straubing-Bogen die Firma Bayern-Ei in den Jahren 2010 bis 2015 im „Vier-Augen-Prinzip“ durch die zuständigen Amtsveterinäre und Lebensmittelkontrolleure kontrolliert?

Es fanden 75 derartige Kontrollen statt.

c) Welche Ergebnisse erbrachten die unter 5 b genannten Kontrollen im „Vier-Augen-Prinzip“ bei der Firma Bayern-Ei im genannten Zeitraum?

Die Ergebnisse beruhen auf Angaben der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Datum	Feststellungen
08.07.2010	Packstelle nach Umbau gereinigt und desinfiziert
20.10.2010	Dokumentationsmängel bezüglich Rückverfolgbarkeit
12.01.2011	ohne Beanstandung
05.04.2011	ohne Beanstandung
14.04.2011	Eier wurden wegen Verschmutzung vom Verarbeitungsbetrieb nicht angenommen; Kontrolle der weiteren Verwendung (Rücklieferung erfolgte an anderen Betriebsstandort; Informationsweitergabe an zust. Lebensmittelbehörde)
06.06.2011	Feststellung von Verschmutzungen, Dokumentationsmängel
08.07.2011	Feststellung von geringen bis mittelgradigen Verschmutzungen insbesondere im Bereich der Sortiermaschine
10.10.2011	Mängel abgestellt; ohne Beanstandung
30.01.2012	ohne Beanstandung
12.03.2012	ohne Beanstandung
19.03.2012	Eier wurden wegen Verschmutzung vom Verarbeitungsbetrieb nicht angenommen; Feststellung von Verschmutzungen im Bereich Packraum/Sortiermaschine sowie verschmutzten Eiern, Schädlingsbefall im Konfiskatraum
31.10.2013	geringfügige Mängel (Verunreinigungen, Fliesenschäden, Toilette)
10.04.2014	die Ergebnisse der Probenahmen waren negativ
11.07.2014	nach Prüfung der Dokumentationen zeigte sich, dass die in der Schnellwarnung genannten Eierlieferungen nicht dem Standort Niederharthausen zuzuordnen waren
04.08.2014	Eingang des Befundergebnisses am 11.08.2014: ein Teil der Probe war Salmonellen-positiv (auf Eischale, nicht Eiinhalt)
21.08.2014	ohne Beanstandung
02.09.2014	ohne Beanstandung

Datum	Feststellungen
09.09.2014	Überprüfung der Kennzeichnung als B-Ware
12.09.2014	ohne Beanstandung
24.11.2014	die Ergebnisse der Probenahmen waren negativ
03.12.2014	die Ergebnisse der Probenahmen waren negativ
24.02.2015	die Ergebnisse der Probenahmen waren negativ
22.05.2015	verschiedene Hygienemängel; - Hygienemängel im Packraum (schadhafte Bodenbeläge, verschmutzte Maschinen etc.) - unzureichende Lagerung von Bruch-/Knickeiern; die Probenahmen der Eier HKI A waren Salmonellen-negativ; bei Eiern der HKI B zeigte sich ein pos. Salmonellenbefund (Salm. indiana)
03.06.2015	Hygienemängel weitestgehend behoben
09.06.2015	mündliche Anordnung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für die Transportbänder und die Sortiermaschine; Sicherstellung der ausreichenden Trennung von Eiern der Kategorie A und Kategorie B bei der Lagerung und dem Transport
16.06.2015	Besprechung der Trennung zwischen der A und B-Ware
24.06.2015	Trennung von A und B-Ware ohne Beanstandung; alle Eierproben-Untersuchungen auf Salmonellen aus Stall 1 bis 4 sowie vor und nach der Sortierung ohne Beanstandung (LGL-Befund vom 01.07.2015);
21.07.2015	Positiver Salmonellenbefund (S. Indiana) bei einer Teilprobe auf der Eischale (nicht im Eiinhalt) – LGL-Gutachten vom 27.07.2015; stichprobenartige Überprüfung der Packstelle und der Lagerhallen ohne Beanstandung
27.07.2015	Sortiermaschine erheblich altverschmutzt; Probe-nahme Eierhorde Salmonella spp.-negativ (Gutachten LGL vom 31.07.2015)
28.07.2015	gg. 10:00 Uhr Kontrolle des Reinigungserfolges der Sortiermaschine – Reinigungszustand noch verbesserungsbedürftig; gg. 16:00 Uhr weitere Kontrolle der Packstelle und Sortiermaschine – deutliche Verbesserung der Hygiene – Sortiertisch und Durchleuchtungseinhausung muss nochmal nachgereinigt werden.
29.07.2015	Packstelle und vor allem Sortiermaschine hygienisch soweit unbedenklich; der Betrieb zur Produktion von B-Ware kann wieder aufgenommen werden; Dokumentation des gesamten Lagerbestandes der noch vorhandenen A-Ware
03.08.2015	Vier Proben a 10 Stück Eier (jeweils 20 Eier vor und nach der Sortierung); alle Proben Salmonellen-negativ (LGL-Befunde vom 05.08.2015)
04.08.2015	Überwachung des Rückrufs von Eiern; die Partien wurden amtlich versiegelt angeliefert; die Mengen der angelieferten Ware entsprach den Rücklaufpapieren
05.08.2015	Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Eier als B-Ware; die vom Rückruf betroffene Ware wird auf Paletten für Pasteurisierungsbetriebe umgepackt
07.08.2015	Untersagung des Inverkehrbringens von Eiern als Lebensmittel für vorhandene und ab dem 07.08.2015 erzeugte Eier aus der Farm Niederhart-hausen
10.08.2015 bis 08.10.2015	Überwachung der Einhaltung des Verkehrsverbotes (40 Kontrollen); die Eier wurden an zugelassene K3-Verarbei-tungsbetriebe abgegeben; jede Verladung wurde überwacht und anschließend der für den Transport vorgesehene Lkw verplombt (amtlich versiegelt)

6. a) Wie oft wendeten die mit der Firma Bayern-Ei befassten Amtsveterinäre und Lebensmittelkontrolleure in den Landkreisen Dingolfing-Landau und Deggendorf in den Jahren 2010 bis 2015 das „Vier-Augen-Prinzip“ bei der Firma Bayern-Ei an?

Landratsamt Deggendorf:

Von 2010 bis 2015 wurden 54 Kontrollen nach dem Vier-Augen-Prinzip durchgeführt.

Landratsamt Dingolfing-Landau:

In den Jahren 2010 bis 2015 wurden 37 Kontrollen im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt.

b) Welche Ergebnisse erbrachten die unter 6 a genannten Kontrollen im „Vier-Augen-Prinzip“?

Landratsamt Deggendorf:

Die Ergebnisse beruhen auf den Angaben der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden und können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Datum Kontrolltag	Feststellungen
07.10.2015	Überwachung Eierlager ohne besondere Befunde (o.b.B..) Trinkwasserproben mit Gesundheitsamt
23.09.2015	Überwachung Verladung K3-Eier, Eierlager, Stallungen o.b.B.. Überwachung Ausstallung o.b.B..
21.09.2015	Überwachung Verladung K3-Eier, Eierlager, Stallungen o.b.B.. Überwachung Ausstallung o.b.B..
18.09.2015	Überwachung Verladung K3-Eier, Eierlager o.b.B.. 2 Futterketten defekt, bereits in Reparatur
11.09.2015	Kontrolle o.b.B.
10.09.2015	Kontrollen o.b.B.
09.09.2015	Kontrollen o.b.B.
08.09.2015	Kontrollen o.b.B.
07.09.2015	Kontrolle o.b.B.
06.09.2015	Kontrolle o.b.B.
05.09.2015	Kontrolle o.b.B.
04.09.2015	Kontrolle o.b.B.
03.09.2015	Kontrolle o.b.B.
02.09.2015	Kontrolle o.b.B.
01.09.2015	Kontrolle o.b.B.
31.08.2015	Kontrolle o.b.B.
30.08.2015	Kontrolle o.b.B.
29.08.2015	Kontrolle o.b.B.
28.08.2015	Kontrolle o.b.B.
27.08.2015	Futterband defekt
26.08.2015	gerissenes Eierband
25.08.2015	Kontrolle o.b.B..
24.08.2015	Kontrolle o.b.B. Überwachung K 3 Umfuhr
23.08.2015	Kontrolle o.b.B.
22.08.2015	defektes Futterband
21.08.2015	defektes Futterband
20.08.2015	defektes Futterband Überwachung Verladung K3-Eier o.b.B..
19.08.2015	Kontrolle o.b.B.
18.08.2015	Kontrolle o.b.B.
17.08.2015	ein defektes Futterband
15.08.2015	Kontrolle o.b.B.
14.08.2015	Kontrolle o.b.B.
13.08.2015	Überwachung einer K3-Verladung, Diskrepanzen bei der Anzahl der Eier

Datum Kontrolltag	Feststellungen
11.08.2015	o.b.B..
10.08.2015	z. T. Futterketten defekt
30.07.2015	Kontrolle Eipackstelle (EiPS) – geringe Reinigungsmängel
26.05.2015	Durchlaufbecken Zugang nicht ausreichend befüllt; Eierbänder zwischen Stall und Durchleuchtung verschmutzt, andere Reinigungsmängel, unsaubere Arbeitskleidung
22.05.2015	Mängel Beleuchtung, loser Elektrodraht, ein verletztes Tier, ein „alttotes“ Tier; Mängel in der Kadaverlagerung, Verschmutzungen, bauliche Mängel; Zusammenfassend: Räumlichkeiten insgesamt in akzeptablem Zustand; baulicher Zustand mit mittelgradigen Mängeln: partiell abgenutzter Boden und nach Betriebsangaben undichte Decke in Produktion und Lagerraum; ungünstig ist fehlender Abfluss im Eierpackraum; Prozesshygiene mit mittelgradigen Mängeln: Verschmutzungen in den Bereichen der Eierbänder aus den Stallungen, insbesondere der Transportbänder und in der Durchleuchtungsmaschine, Mängel im Reinigungsregime
04.08.2014	Mängel Reinigung EiPS
09.07.2014	Kontr. Amtshilfe LRD DGF: Verschmutzung Scharrmatten, Fußgesundheits: o.b.B..
23.01.2014	Ortstermin mit LGL, Regierung von Niederbayern, LRA DGF und LRA DEG zur Problematik Scharrmatten
24.10.2013	Kontrolle mit LGL und Regierung wegen Ausleuchtung der Ställe. Scharrmattenbeurteilung, Mängel in der tierschutzgerechten Betäubung kranker Tiere
03.09.2013	Mängel in der Haltungseinrichtung (Scharrmatten)
18.06.2013	kein Verstoß
15.04.2013	Umfangreiche Hygienemängel v.a. des Reinigungszustandes der EiPS
29.03.2012	Kontrolle wg. weiterem Salmonellen-Befund, Maßnahmenbesprechung
19.03.2012	wenige Hygienemängel Arbeitskleidung, Lampen, Dokumentationsmängel
29.02.2012	Kontrolle Eierbänder und Kennzeichnung; noch keine Dokumentation Hygieneunterweisung
28.02.2012	keine Hygienemängel
27.02.2012	Kontrolle der angeordneten Maßnahmenkontrolle, Kontrolle der Reinigung und Desinfektion
24.02.2012	Kontrolle der angeordneten Maßnahmenkontrolle
23.02.2012	Überprüfung aufgrund Salmonella-Probe, Maßnahmenbesprechung
03.11.2010	Nicht alle Hygienemängel abgestellt
21.07.2010	Umfangreiche Hygienemängel v.a. Reinigungszustand EiPS

Landratsamt Dingolfing

Datum	Feststellungen
15.04.2011	Kontrolle aufgrund einer Mitteilung des LRA Straubing-Bogen wegen Verarbeitung von Schmutzeiern; Nachweis über Vermarktungsweg mit Mengenangabe wurde daraufhin vorgelegt (20.04.2011)
11.04.2014	Betriebskontrolle Packstelle: Anordnung von Reinigungsmaßnahmen mit Schreiben vom 15.04.2014
02.05.2014	Nachkontrolle Packstelle: Auflagen erfüllt

Datum	Feststellungen
04.08.2014*	Probenahmen: Stall 1 10 Eier: keine Salmonellen nachgewiesen Stall 2 10 Eier: keine Salmonellen nachgewiesen Stall 3 10 Eier: S. Gruppe B auf Schale nachgewiesen Stall 4 10 Eier: S. enteritidis und Gr. B auf Schale nachgewiesen, nicht im Eiinhalt Sortiertisch 10 Eier: S. Gruppe B Eischale, S. enteritidis im Eiinhalt Größe M 10 Eier: S. enteritidis auf Schale nachgewiesen Staubproben aus Stall-Abteilen I – IV: S. indiana in allen Staubproben nachgewiesen
14.08.2014	Probenahmen: nach Printer: keine Salmonellen nachgewiesen Sortiertisch: S. havana auf Schale nachgewiesen, nicht im Eiinhalt Stall 1: keine Salmonellen nachgewiesen Stall 2: keine Salmonellen nachgewiesen
21.08.2014	16 Legehennen aus allen Stallabteilen: Salmonella (S.) spp. nicht nachweisbar; Kontrolle Packstelle: keine Mängel
27.08.2014	Probenahmen: Stall 1 10 Eier: keine Salmonellen nachgewiesen Stall 2 10 Eier: keine Salmonellen nachgewiesen Sortiertisch 10 Eier: S. kiambu auf Eischale nachgewiesen HKL A nach Printer 10 Eier: S. kiambu auf Eischale nachgewiesen
03.09.2014	Probenahmen: Stall 1 10 Eier: keine Salmonellen nachgewiesen Stall 2 10 Eier: keine Salmonellen nachgewiesen Sortiertisch 10 Eier: keine Salmonellen nachgewiesen nach Printer 10 Eier: keine Salmonellen nachgewiesen
22.09.2014	Probenahmen: Stall 1 10 Eier: keine Salmonellen nachgewiesen Stall 2 10 Eier: keine Salmonellen nachgewiesen Sortiertisch 10 Eier: keine Salmonellen nachgewiesen nach Printer 10 Eier: keine Salmonellen nachgewiesen Kot-/Staubproben Stall Abteile I – IV: Stall-Abteil I: S. kiambu nachgewiesen Stall-Abteil II: S. kiambu und S. enteritidis nachgewiesen Stall-Abteil III: S. kiambu nachgewiesen Stall-Abteil IV: S. kiambu und S. enteritidis nachgewiesen
22.05.2015	Probenahmen: 10 Eier HKL B nach der Sortierung: keine Salmonellen nachgewiesen 10 Liter Vollei gefroren: keine Salmonellen nachgewiesen 10 Stück Eier Hkl. B vor der Sortierung, 10 Stück Schmutzeier: Salmonella enteritidis auf Eischale nachgewiesen, nicht im Eiinhalt. 10 Eier HKL B Stall 1: keine Salmonellen nachgewiesen 10 Eier HKL B Stall 2: keine Salmonellen nachgewiesen 10 Eier HKL B Stall 3: keine Salmonellen nachgewiesen 10 Eier HKL B Stall 4: keine Salmonellen nachgewiesen Stall 1 bis 4 je 2 Kot- und 1 Staubprobe: Salmonella spp. negativ Kontrolle Packstelle: keine Mängel feststellbar
28.07.2015	Prüfung, ob Rückläufe von Lieferungen tatsächlich angekommen sind, und Prüfung der Sortierung; Eier waren noch nicht angekommen. Nur noch Stall 4 belegt.

*) Berichtigung wegen der irrtümlichen Veröffentlichung einer überholten Antwort

Datum	Feststellungen
31.07.2015	Überprüfung des Rückrufs der Eier aus Niederharthausen. Es handelte sich jedoch um Eier aus Niederharthausen, die nicht ausgeliefert wurden, sondern nach Ettliling zum Umverpacken geliefert wurden. Es wurde beim Nachsortieren festgestellt, dass sich durch den Gewichtsverlust des Eis durch die Lagerung die Größenklasse ändert. Fotodokumentation vorhanden.
13.08.2015	Kontrolle, ob sich Eier aus den Standorten (Aiterhofen/Tabertshausen) in Ettliling im Lager befinden. Das Lager wird noch renoviert und es ist kein Ei gelagert. Der Sortierraum ist leer, die Printanlage ist zur Zeit nicht in Betrieb, es wird auf die Herstellerfirma gewartet, da diese einige Instandhaltungsmaßnahmen durchführen soll.
14.08.2015	Kontrolle, ob sich bereits Eier aus den Standorten (Aiterhofen/ Tabertshausen) in Ettliling im Lager befinden; Anlieferung von Eiern
15.08.2015	Kontrolle des Lagerbestandes; Lagerbestand der Eier unverändert
16.08.2015	Kontrolle des Lagerbestandes; Lagerbestand der Eier unverändert
19.08.2015	Kontrolle der Anlieferung; Anlieferung von Eiern
20.08.2015	Kontrolle der Anlieferung; Anlieferung von Eiern
21.08.2015	Kontrolle der Anlieferung; Anlieferung von Eiern
22.08.2015	Kontrolle der Anlieferung; Anlieferung von Eiern
24.08.2015	Kontrolle der Anlieferung; Anlieferung von Eiern
27.08.2015	Kontrolle der An- und Ablieferung; Anlieferung und Wegfuhr von Eiern
28.08.2015	Kontrolle des Lagerbestandes und Geruchsprüfung, da am Vortag beißender Geruch im Lager festgestellt wurde; Lagerbestand der Eier unverändert; nach sensorischer Prüfung war an den Eiern nichts feststellbar
29.08.2015	Kontrolle der Anlieferung; Lagerbestand der Eier unverändert
31.08.2015	Kontrolle des Lagerbestandes; Lagerbestand der Eier unverändert
03.09.2015	Kontrolle des Lagerbestandes; Lagerbestand der Eier unverändert
05.09.2015	Kontrolle des Lagerbestandes; Lagerbestand der Eier unverändert
09.09.2015	Kontrolle der Anlieferung; Anlieferung von Eiern
16.09.2015	Kontrolle des Lagerbestandes; Lagerbestand der Eier unverändert
17.09.2015	Kontrolle des Lagerbestandes; Lagerbestand der Eier unverändert
18.09.2015	Kontrolle des Abtransportes; Abtransport von Eiern
21.09.2015	Kontrolle des Abtransportes; Abtransport von Eiern
23.09.2015	Kontrolle des Abtransportes; Abtransport von Eiern
28.09.2015	Kontrolle des Abtransportes; Abtransport von Eiern
29.09.2015	Kontrolle des Abtransportes; Abtransport von Eiern
30.09.2015	Kontrolle des Abtransportes; Abtransport von Eiern
01.10.2015	Kontrolle des Abtransportes; Abtransport von Eiern

c) Welche Umstände haben die zuständigen Behörden in den Landkreisen Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau und Deggendorf an einer häufigeren Anwendung des „Vier-Augen-Prinzips“ in den Jahren 2010 bis 2015 gehindert?

Landratsamt Deggendorf:

Routine- bzw. Erstkontrollen fanden stets nach dem Vier-Augen-Prinzip statt. Bei einzelnen Nachkontrollen wurde auf das Vier-Augen-Prinzip wegen der gezielten Kontrolle einzelner durch den Betrieb umzusetzender Beanstandungspunkte verzichtet.

Landratsamt Dingolfing-Landau:

Bei den Lebensmittelkontrolleuren sind Betriebskontrollen im Vier-Augen-Prinzip vorher vom Sachgebietsleiter zu genehmigen, da zwei Kontrollpersonen nur in Fällen einzusetzen sind, wenn dies aufgrund besonderer Gegebenheiten erforderlich ist. Bei den Amtstierärzten fanden die Kontrollen der zugelassenen Eierpackstelle stets im Vier-Augen-Prinzip statt (siehe auch Antwort zu 6 a).

Landratsamt Straubing-Bogen:

Die Lebensmittelkontrollen fanden grundsätzlich im Vier-Augen-Prinzip statt (siehe Antwort zu 5 a).

7. a) Seit wann sind die Vorgaben der „Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit, der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern“ über die „Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Verstößen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ vom 23. April 2012 im Freistaat von den Behörden einzuhalten?

Die Gemeinsame Bekanntmachung in ihrer aktuellen Fassung ist seit 01.06.2012 in Kraft.

b) Wie bringt die Staatsregierung die Vorgaben dieser Bekanntmachung mit dem Handeln der zuständigen Behörden im Fall Bayern-Ei im Jahr 2014, insbesondere die unter Punkt 3 genannten Anweisungen zur „Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht einer Straftat gegen Vorschriften des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts“, in Einklang?

In Bezug auf die Praxis der Zusammenarbeit der Lebensmittelüberwachungsbehörden mit den Strafverfolgungsbehörden wird auf die Antwort der Frage 5 a zur Schriftlichen Anfrage Drs. 17/8428 verwiesen.

c) An welchem Datum wurden die in der Bekanntmachung unter Punkt 2 genannten „Gemeinsamen Besprechungen“ in den Jahren 2012 bis 2015 jeweils durchgeführt?

Mittelfranken:

Im genannten Zeitraum fanden Gemeinsame Besprechungen am 21.05.2014 und am 26.11.2015 statt. Darüber hinaus hat eine einzelfallbezogene Besprechung der Regierung von Mittelfranken, SG 55.2 mit Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei am 17.11.2015 stattgefunden.

Oberfranken:

Die Besprechungen fanden im Rahmen der Dienstbesprechungen an der Regierung von Oberfranken an folgenden Terminen statt: 26.11.2012, 23.10.2013, 20.11.2014, 12.11.2015. Des Weiteren finden auf den Einzelfall bezogene Besprechungen auf Ebene der Kreisverwaltungsbehörden mit den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften statt.

Unterfranken:

Die Besprechungen fanden am 22.11.2012, am 18.11.2013, am 18.11.2014 und am 18.11.2015 statt.

Schwaben:

Es fanden Gemeinsame Besprechungen am 16.10.2012 und am 20.03.2014 statt. Die nächste Besprechung findet im Frühjahr 2016 statt.

Oberpfalz:

Die Besprechungen fanden im Rahmen der Dienstbesprechungen an der Regierung der Oberpfalz an folgenden Terminen statt: 12.07.2011, 21.06.2012, 28.01.2015.

Oberbayern:

Die Besprechungen fanden bei der Regierung von Oberbayern am 07.11.2012, 06.11.2013 und 19.11.2015 statt.

Niederbayern:

Zwischen den Lebensmittelüberwachungs-/Veterinärbehörden und Strafverfolgungsbehörden gab es jederzeit individuelle Kontaktaufnahmen. Die nächste „Gemeinsame Besprechung“ ist für das Jahr 2016 geplant.

8. a) Wer nahm an den unter 7 c genannten Besprechungen jeweils teil (bitte Auflistung von Ort, Anlass und Teilnehmern; Letztere unter Nennung des jeweiligen Ministeriums bzw. der jeweiligen Behörde, Funktion, Amtsbezeichnung/Dienstgrad/Rang)?

Bei den Besprechungen nahmen je nach Tagesordnung in der Regel Vertreter folgender Behörden teil: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Strafverfolgungsbehörden (insbesondere Staatsanwaltschaft), Lebensmittelüberwachungsbeamtinnen und -beamte der Vollzugsbehörden, Veterinärinnen und Veterinäre der Voll-

zugsbehörden, für den Verwaltungsvollzug zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Vollzugsbehörden, Leiterinnen und Leiter der betreffenden Sachgebiete sowie zuständige Juristinnen und Juristen der Regierung sowie Vertreterinnen und Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Die individuelle Nennung der Behördenvertreter ist in diesem Sachzusammenhang im Rahmen der datenschutzrechtlichen Abwägung zwischen dem parlamentarischen Frage- und Kontrollrecht einerseits und dem Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten andererseits nicht gerechtfertigt.

b) Welche Ergebnisse zeitigten diese unter 8 a aufgeführten Besprechungen jeweils (bitte Auflistung nach Jahren)?

Bei den Besprechungen werden aktuelle Schnittpunktthemen der Lebensmittelüberwachungs- und Strafverfolgungsthemen vortragsartig dargestellt sowie aktuelle Fälle und Fragestellungen besprochen.

c) Wie wird die Einhaltung der Vorgaben der unter 7 a genannten Gemeinsamen Bekanntmachung durch bayerische Behörden von der Staatsregierung und den übergeordneten Behörden überprüft und die Dienstaufsicht diesbezüglich ausgeübt?

Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Gemeinsamen Bekanntmachung erfolgt wie bei den anderen durch die bayerischen Behörden einzuhaltenden Vorschriften des Lebensmittelrechts im Wege der allgemeinen Aufsicht.